

Stuttgart, 24. Oktober 1914

# Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Abonnementssatz pro Quartal 1 Mark.  
Eingeträgen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.  
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötestraße 16a part.  
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechseckigem Kolonelzeile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

## Tätige und vorbereitende Sozialpolitik.

Die alte Erfahrungstafache, daß die Macht der Verhältnisse stärker ist als der Wille des einzelnen, ist auf dem Gebiete der Sozialpolitik durch den Krieg in wichtiger Weise aufs neue bestätigt worden.

Gegen bekannte heilige Widerstände in einem Vierteljahrhundert, also nicht überlegt und unbedacht geschaffen, außerordentlich als Gegen-

gewicht gegen die immer so ungern gesehene Arbeiterbewegung, der durch die Sozialversicherung und die andere Arbeiterschutzgesetzgebung

der Boden und damit auch der Anhang entzogen werden sollte, ist

die deutsche Sozialpolitik in den letzten Jahren immer mehr Kampf-

gegenstand gewisser Kreise geworden und nicht nur ihr völliger Ab-

schluß, sondern auch ihre Rückwärtsveränderung und Verschlechterung

gesfordert worden. Hatte seinerzeit Minister v. Böltziger im Reichs-

tag der Abgeordneten die Annahme der Alters- und Invaliden-

versicherung mit den schönen Worten christlicher Nächstenliebe: "Liebet

die Brüder!" empfohlen, so lagte sein späterer Nachfolger im Reichs-

amt des Innern, Graf Posaditzky, über die „Rentensucht“ der Ar-

beter, von der er großes Unheil für das deutsche Volk und sein Reich

befürchtete. Diese Furcht war indes weniger das Ergebnis eigener

christlicher Erkenntnis, als vielmehr nur der Widerhall des lärmenden

und mit allen Mitteln betriebenen Kampfes gegen die Sozialpolitik

von anderer Seite. Der leider verstorbene Alexander Eule mit der

von ihm selbst erfundenen „Moralinfusche“ und der noch lebende Pro-

fessor Bernhard mit der „verderblichen Verweichung“ des deutschen

Volkes waren die lautesten Räuber in diesem Streite, dessen Ziel der

Stillstand und Rückgang der deutschen Sozialpolitik war.

Und nicht ohne Erfolg hatten sie ihre Agitation betrieben. Sie

erreichten durch die Reichsversicherungsordnung die Beschneidung des

Selbstverwaltungsrechts der Arbeiter in den Ortskommunen und

ferner die erst vor mehreren Monaten vom Minister Dr. Delbrück im

Reichstag abgegebene Erklärung, daß die sozialpolitische Gesetzgebung

zu einem gewissen Abschluß gekommen sei und daß nun naturgemäß

eine Pause eintreten müsse. Und darum wurden auch die Anträge

der Arbeitnehmervertreter im Reichstag auf Einschaltung der r

Reichsarbeitslosenversicherung abgelehnt, die auf

allen bürgerlichen Seiten Widerstand und Zurückweisung erfuhr. Unser

Leser kennt die durchaus unattraktiven und unhaltbaren „Gründe“

darüber, aber die Macht der bürgerlichen Reichstagsmehrheit hatte

ihnen zum Triumph verholfen.

Unterherrschaft waren jene Kreise auch am Ende eines noch ihren

Blüten gestalteten besseren „Arbeitswillenschutzes“, wofür eine

Denkschrift wohl zur abschließenden Fertigstellung reif war, angelangt

und wozu die Politischerklärung der Gewerkschaften und die Verbote

gegen die freie Jugendbewegung angemahnte Ergänzungen bildeten.

Und nun kam der Krieg und änderte von Grund aus die gesamte,

für die Arbeiter trübt, wenn auch nicht verzweifelt gewordene

Lage. Die organisierten Arbeiter, die ja bisher schon wie alle ihre

Wohlbürger die Wehrpflicht erfüllten, übernahmen als eine Selbstver-

ständlichkeit auch die Erfüllung der Pflicht der Verteidigung des Vater-

landes und widerlegten dadurch milliardenfach den ihnen immer von

den Gegnern gemachten Vorwurf der Vaterlandslosigkeit. Dazu hätte

es vernünftigerweise nicht erst des Krieges bedürfen sollen, denn die

schon bekannte willige Erfüllung der Wehrpflicht in Friedenszeiten

wie die offenkundige Ziel aller ihrer Bestrebungen und Tätigkeit,

die Verhältnisse für die Arbeiterschaft immer besser, angenehmer und

erträglicher zu gestalten, das Vaterland zu einem immer wohnlicheren

und behaglichen Wohnhaus zu machen und so eine wahre, gehaltvolle

und fröhliche Vaterlandsliste in den Proletarienmassen zu pflanzen,

zeugten vom Gegenteile.

Dieser Krieg bedeutete aber nicht nur die Probe auf die Vater-

landsstreute der Arbeiter, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und

den Wert der Sozialpolitik, und auch diese hat die Probe glänzend

bestanden — so glänzend, daß man geradezu meinen könnte, sie sei

einzigartig mehr für den Krieg als für die Friedenszeit geschaffen

worden, welche Annahme natürlich irrig wäre. Die Sozialversicherung

erweist sich nun für die Millionen des arbeitenden Volkes als eine

Volksfürsorge, die ihre tägliche Tätigkeit für Kranke, Verletzte,

Invaliden und Freunde, für Witwen und Waisen mit den aufgehäuften

reichen Mitteln fortsetzt und so die Massen vor dem vollen Versturz

in Not und Elend, Gemeinden, Bundesstaaten und Reich vor der

Aufwendung außerordentlich hoher Summen für diese Zwecke bewahrt

und ihnen ermöglicht, solche auf anderen Gebieten zu vermeiden.

Die Landesversicherungsanstalt für Alters- und Invalidenversiche-

rung mit ihren zwölf Milliarden Mark Vermögen sind

sogar in der Lage, über ihre eigenen Aufgaben hinaus in hohem

Maße sozialpolitisch und gemeinnützig zu wirken und zum Beispiel

die große Lücke der fehlenden Reichs-Arbeitslosenversicherung dadurch

einsatz auszufüllen vermögen, daß sie den Gemeinden Mittel zur

Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung stellen.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reichs-Arbeitslosenversiche-

rung konnte nicht anschaulicher und überzeugender dargelegt werden

als durch die Kriegsnot und ihre gesetzliche Einführung kann daher

nur eine Frage der Zeit sein.

Die reichen Landesversicherungsanstalten können nun auch zur

Hebung des Wirtschaftslebens beitragen. So hat jetzt die hanseatische

Verfügungsgesellschaft dem Hamburger Bauverein 500 000 M. zu 2½ Prozent

Zins zur Verfügung gestellt zum Bau von 170 Arbeitervor-

häusern, die im Erdbaurecht mit einer Dauer von 90 Jahren erstellt

wird den Bauarbeiter und verwandten Berufen in dieser

Zeit Beschäftigung und Verdienst geboten und zu-

gleich für zahlreiche Arbeiterfamilien die Wohnungsnott beobhalten. Es

ist anzunehmen, daß auch andere Landesversicherungsanstalten in

gleichermaßen genügend Sinne handeln werden.

Die Landesversicherungsanstalten haben sich auch an der

Kriegszeit des Reiches beteiligt, desgleichen die Berufsgenossenschaften,

und damit hat die Sozialversicherung ganz unmittelbar ihren großen

Wert für die Sicherheit des Reiches dargestellt.

Welche verzweifelte und erschreckende Leere befindet heute im Deutschen Reiche ohne seine Sozialversicherung! Die jetzigen Erfahrungen zeigen überzeugend, daß bisher nicht zu viel, sondern noch zu wenig Sozialpolitik getrieben wurde, deren Fortführung und allseitiger Ausbau durch die gegenwärtige Lage vorbereitet wird. Von den Gefahren der „Rentensucht“, von „Verweichung“, von „Moralinfusche“ ist heute, da diese lurchbare Probe auf die Sozialpolitik gemacht wurde mußte, nirgends eine Spur vorhanden.

Und die organisatorische, aufbauende, erhebende und zusammenfassende Tätigkeit der freien Gewerkschaften erweist sich in der schweren Schicksalsstunde des Reiches als ein sölber Beizondert seiner Lebensgrundlage. Die Gewerkschaftshäuser werden zu Stätten patriotischer Wohlfahrtspflege. Die Millionen Mark gewerkschaftlicher Arbeitslosen-, Familien- und Notfallsunterstützungen sind Opfer auf dem Altar des Vaterlandes. „Vahn frei!“ für die Gewerkschaften ist eine von den Tatsachen verhüllte Proklamation.

Auf gleicher Höhe stehen unsere Konsumgenossenschaften, die mit ihrem mitbestimmenden Einfluß auf die Regelung der Warenpreise zu einer umschlagenden Wohltat für alle ihre Mitglieder, für die Arbeiter, für die gesamte deutsche Volkswirtschaft geworden. Mit ihren Großbetrieben, zum Beispiel für die Bäder, haben die Konsumgenossenschaften im Dienste des Vaterlandes Große und Gutes geleistet. Darum „Vahn frei!“ auch für die Genossenschaften der Arbeiter.

Auch der gesetzliche Arbeiterschutz für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft hat in dieser Kriegszeit seine Probe bestanden und er hat sie gut bestanden. Aber auch in dieser Beziehung lehren die Tatsachen und Erfahrungen, daß nicht zu viel Sozialpolitik geschaffen wurde, sondern im Gegenteil mehr Sozialpolitik bei Wiedereinzug scheinlicher Zeiten die Lösung sein wird. Das in manchen Fällen notwendig gewordene Eingreifen der Behörden, besonders der Militärbehörden gegen unzulässige Ausnutzung von Arbeitern, die Vergeltung von öffentlichen Arbeiten an Gewerkschaften usw. haben neue wertvolle Tatsachen für einen neuen Aufschwung der Sozialpolitik geschaffen, die später weitere zweckdienliche Verwertung finden werden.

So schafft die bestehende und tätige Sozialpolitik aller Art die wichtigsten Vorbereitungen für weitere und neue Sozialpolitik!

## Unser Verband in der neunten Kriegswoche.

Die Berichte über die Mitgliederbewegung und Kostengeborung in der Woche vom 27. September bis zum 3. Oktober liegen von 419 Verwaltungsstellen vor. Der Mitgliederverstand zu Anfang der Woche belief sich auf 364 706. Das sind 12 902 mehr als in der Vorwoche. Dieses Mehr ergab sich durch Zuwander von Mitgliedern in einer Zahl von Orten, ferner durch den jetzt erst erfolgenden Anschluß weiterer Verwaltungen an die Berichterstattung. Abgängen sind 7024 Mitglieder, darunter 3447 zum Militär. (Die Gesamtzahl der Einberufenen betrug damit 162 181.) Am Schluß der Woche belief sich die Zahl der Mitglieder auf 357 682.

Die Arbeitslosigkeit hat in der Berichtswoche weiter abgenommen, es wurden 45 335 bezugsberechtigte Arbeitslose gezählt. Das sind 12,6 vom Hundert gegen 14,3 Prozent in der Vorwoche.

### Übersicht über die Zeit vom 27. Sept. bis 3. Okt. 1914.

Bezirk	mit Anfang der Woche	mit Zu- gang der Woche	zum Mit- tel- der Woche	Mit- glieder- zahl am Schluß der Woche	Davon bereit- bereit Ar- beits- lose	An- teil pro zent	Kosten- unter- stüt- zung
1. Bezirk	31	9 030	291	143	8 748	386	4,1
2.	29	8 824	303	126	8 521	706	8,3
3.	33	11 330	159	69	11 171	1 216	11,1
4.	56	6 1116	1950	980	59 166	10 832	17,4
5.	50	14 064	1 87	320	43 927	3 617	8,4
6.	40	46 995	771	415	46 324	2 444	5,3
7.	38	43 751	908	419	42 843	3 804	8,9
8.	25	17 498	539	218	16 954	8 161	18,6
9.	49	27 859	380	227	27 479	5 404	19,8
10.							





Leipziger zur Entscheidung vorlag, bestrafen. Dem Prozeß lag folgender Sachstand zugrunde: Zwei Gesellschafter betrieben unter den nicht eingetragenen Firma J. & S. eine Feilerei u. e. Sie blieben mit der Zeit dem Hellenauer A., der in ihren Diensten stand, etwa 20 % Lohn schuldig. Er vertragte daher den Witgeschäfster J. auf Zahlung des rücksichtigen Lohnes, was dieser mit dem Betwerten ablehnte, daß er nicht persönlich, sondern die Firma J. & S. für die Forderung hätte. Zum mindesten durfte er nur zur Hälfte des geforderten Betrags in Anspruch genommen werden. Das zuständige Gewerbege richt erkannte den Anspruch des Klägers aus folgenden Gründen an: Die Lohnansprüche sind nach Grund und Geprag ungerecht. Der Beklagte als Arbeitgeber des Klägers hostet für diese Lohnansprüche, die sich unmittelbar aus § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches ff. herleiten. Seine Behauptung, daß die Firma zu haf ten habe, ist rechtssachlich. Nach dem vorliegenden Rechtsfall könnte der Beklagte nur gestand machen, daß das Unternehmen, wenn eine Firma im Rechtsstreit vorliege, eine offene Handelsgesellschaft wäre. Diese könnte verklagt werden, so daß das Handelsgesellschaftshof würde (§ 124 des Handelsgesetzbuches). Der Beklagte aber betreibt, wie er selbst zugibt, das Gewerbe so, daß es nicht über das Handwerksmöglichkeit hinausgeht; aber selbst wenn der Beklagte Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft wäre, d. h. mit dem Geschäftsbetriebe ohne Mitschluß auf die Eintragung entsteht, so würde auch unter diesem Gesichtspunkte das Vorbringen des Beklagten unbedenklich sein, denn die Gesellschafter hätten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamthaftner persönlich (§ 128 des Handelsgesetzbuches). Aber die Vereinigung des Beklagten mit dem Witgeschäfster J. ist nach dem Ausgeführt nicht als offene Handelsgesellschaft anzusehen, sondern als Einheitsgesellschaft im Sinne vom § 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Da diese keine juristische Person, sondern eine deutsche Rechtsgemeinschaft ist, entbehrt sie der Rechtsfähigkeit und damit der Parteifähigkeit (§ 50 der Zivilprozeßordnung). Daher ist der Kläger gehalten, sich an die Gesellschafter zu halten. Diese aber häften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, hier für die Forderung, persönlich und gemeinschaftlich. Das folgt aus § 427 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In zwischen den Gesellschaftern Regress besteht und wie weit (zu vergleichen § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist nur für das Einheitsverhältnis zwischen dem Beklagten und seinem Gesellschafter von Belang, nicht aber für das Arbeitsverhältnis zu dem Kläger. (Vergleiche Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 19. Jahrgang, Spalte 298 ff.)

## Vom Ausland.

### Ungarn.

Die Freie Organisation der Eisen- und Metallarbeiter Ungarns hielt am 30. Juni in Budapest ihren Kongreß ab. Diese Nebenorganisation ist in Ungarn notwendig, weil der Verband der Eisen- und Metallarbeiter Ungarns nach dem Gesetz keine Lohnbewegungen führen darf, sondern nur zu Unterhaltungszielen da ist. Den Vortrag führte Kollege Alexander Rádi, Berichterstatter vor der Sekretär Kollege Géza Molnáris. Dieser hob nach dem im ungarischen Eisen- und Metallarbeiter erschienenen und infolge der Kriegsergebnisse sehr veränderten Bericht besonders die Verträge hervor, die um so wichtiger sind, weil sie mit durch schwere Kämpfe und große Opfer zu erreichen waren. Solches war hauptsächlich der Fall in einigen größeren Betrieben in Budapest und Umgegend. Wenn diese auch nicht in allem zufriedenstellend seien, so seien sie doch ein großer Erfolg im Vertragsspiel zwischen Unternehmer und Arbeiter. Die Zukunft werde zeigen, welche Stellung die Arbeiterschaft zum Vertragsspiel einnehmen soll. Einige Organisationskomitees seien nicht immer richtig vorgegangen. Das Komitee-Ehrenrat müsse in der Praxis die Organisationen ihrer zusätzlichen, kann auch dort mehr Erfolge zu erzielen seien. Es wird schwer sein, für einige Branchen in Budapest weitere Verbesserungen zu erreichen, solange in der Praxis noch die Löhne so niedrig und die Arbeitszeit so lang seien. Der Ressortbericht gab Kollege Franz Rádi.

In der Besprechung der Berichte beteiligten sich hauptsächlich Vertreter aus Budapest. Der meisten gewährte des Ertrichts nicht. Auch wurde den Vertretern der Organisation Eigenmächtigkeit vorgetragen. Diese Vorwürfe traten aber andere entgegen. Sie waren der Meinung, daß das Ehrenratkomitee zu nachgiebig gegen die Streikenden gewesen sei. Auch könne man die Vertragsschließenden nicht darum verantwortlich machen, daß infolge der schlechten Wirtschaftslage Arbeitsmangel eingetreten sei. Schließlich wurde der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Im Regulaffid (bei Sanktung) der Freien Organisation wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Im großen und ganzen wurde die Befugnis zur Verformung von Arbeitszeitstellungen dem Ehrenrat-Komitee übertragen, indem besiegelt wurde, daß es weder dem einzelnen Betrautestamm, noch dem Betrautestamm einer Fabrik oder einer Abteilung erlaubt sei, ohne Zustimmung des Organisations- oder Ehrenrat-Komitees ein in der Werktat arbeitendes Betriebsmitglied zum Verlassen seines Arbeitsplatzes oder zum Verlassen der Firma einzuladen. Wegen der vorliegenden Stellung, die die Budapester Metallindustrie einnimmt, besteht auch ein besonderes Budapester Ehrenrat-Komitee. Dessen Zusammensetzung wurde in der Weise geregelt, daß jeder einzelne Beruf in der Metallindustrie mit einer Mitgliedszahl bis zu 1000 einen Vertreter entsendet und für jedes weitere Tausend einen mehr. Nur die Betriebsgruppe haben ein Recht auf Vertretung, bei denen ein selbständiges Organisations-Komitee vorhanden ist. Die Ausbildung der Freien Organisation besteht aus den Domänen und Sektionen des Verbandes und der Ortsgruppe in Budapest. Ferner gehört ihr der Direktor des Lehrinstituts an. Zu das Ehrenrat-Komitee können nur jüdische Mitglieder gewählt werden, die dem Verband schon fünf Jahre angehören. Das Ehrenrat-Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Völkerarbeiten eines Schriftführers und Referenten besorgt der Sekretär der Freien Organisation. Die Generalversammlung findet im März jedes Jahres in Budapest statt. Antrittspreis sind mindestens zwei Monate berücksichtigten zu zahlen in Budapest dem Budapester Ehrenrat-Komitee. Übernahmen können nur mit Zustimmung des Betriebschließungskomitees des Unternehmens eingetragen werden. Abrechnungszeit, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Ehrenrat-Komitee die Abrechnung genehmigt, so können die Betriebsgruppen die Erweiterung der Arbeit beschließen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung. Bei einem Streit, bei diesen Abstimmungen stimmen die Zeithalter auf beiden Seiten zu, durch die vorhandene fortlaufende Arbeitsbedingungen bereitgestellt oder eine Verlängerung der Arbeitszeit eingestellt werden sollen, beginnen einer Abrechnung von drei Tagen. Bei das zuständige Eh